OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553403/9/KLe/HK**

Datum: **Linz, 30. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 22.09.2025, GZ: BHUUWA-2023-260744/12-Br, betreffend Erteilung einer forstrechtlichen Bewilligung (Spruchpunkt II.), (mitbeteiligte Partei: C__, Obmann D__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E__) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
Folgende Fristen werden neu festgesetzt:
- **technische Rodung: 30.10.2026 (Spruchpunkt: II.2.)**
- **Ersatzaufforstung: 30.05.2027 (Spruchpunkt: II.4.)**
- **Bekanntgabe der Ersatzaufforstungsfläche: 30.06.2026 (Spruchpunkt: II.5.)**

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 22.09.2025, GZ: BHUUWA-2023-260744/12-Br, den Antrag der C__ (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) vom 10.07.2023 der forstrechtlichen Bewilligung stattgegeben:

„Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung gibt dem Rodungs-Antrag vom 10.07.2023 (eingelangt am 13.07.2023) statt und erteilt der C__ die Bewilligung zur Neufassung/Sanierung der C__ F__ inkl. Zufahrtsweg, Quellsammelschacht, Stiegenabgang und Ablaufsammelschacht die Teilflächen im Gesamtausmaß von 1.428 m² dauernd zu roden.
Diese Rodungen betreffen die Gst. Nr. eee und aaa, KG ccc G__.
Das Vorhaben ist im Antrag mitsamt Lageskizze dargestellt sowie im Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Forstwirtschaft vom 05.08.2025 beschrieben. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:
1. Der ausschließliche Rodungszweck ist die Neufassung bzw. Sanierung der C__ – F__ inkl. Zufahrtsweg, Quellsammelschacht, Stiegenabgang und Ablaufsammelschacht.
2. Die technische Rodungsmaßnahme ist bis 30.04.2026 durchzuführen, andernfalls erlischt die Rodungsbewilligung.
3. Beginn und Ende der Rodungsmaßnahmen sind dem Forsttechnischen Dienst der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung unaufgefordert und umgehend bekannt zu geben.
4. Zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes ist eine zumindest flächengleiche Ersatzaufforstung mit standortgerechten Baumarten im Nahbereich bis spätestens 30. November 2026 durchzuführen.
5. Die Ersatzaufforstungsfläche ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Forstdienst der BH Urfahr-Umgebung hinsichtlich ihrer Eignung, der Baumarten und des Pflanzverbandes bis spätestens 30. Dezember 2025 der Behörde bekannt zu geben. Ebenso ist bis zu diesem Zeitpunkt ein Nachweis über die Zulässigkeit der Neuaufforstung nach dem Alm- und Kulturflächenschutzgesetz von der zuständigen Gemeinde zu erbringen und eine Vereinbarung mit dem Grundbesitzer vorzulegen.

Rechtsgrundlage:
§§ 17, 18 und 19 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird zusammenfassend ausgeführt, dass die beantragte Rodung überschießend sei. Das Übereinkommen vom 10.08.1984 könne nur in direktem Zusammenhang mit dem auf Basis des Übereinkommens erlassenen Bescheid vom 10.10.1984 gesehen werden. Das Übereinkommen habe sich maximal nur auf 20 Anwesen des Ortschaftsbereiches H__ mit einem größten künftigen Tagesbedarf von 15 m³ bezogen und sei auch

nur in diesem Ausmaß konkret beschrieben, fixiert und vereinbart worden. Die Rodung hätte nicht bewilligt werden dürfen, zumal der Antragstellerin weder ein Eigentumsrecht noch ein dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht zukomme. Es sei kein öffentliches Interesse einer Nutzwasserversorgung gegeben, das dem Interesse an der Erhaltung der Waldfläche gegenüber überwiegen könnte. Das genannte Verfügungsrecht sei auf den ursprünglichen Umfang eingeschränkt und könne nicht auf die weiteren Ortschaftsbereiche I__, H__ und J__ (somit objekt- und mengenmäßig in Form einer mehr als verdreifachten Ausweitung) ausgedehnt werden.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der mitbeteiligten Partei wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.10.1984, GZ: Wa-72-1984, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserversorgungsanlage erteilt und zum Schutz des Quellwassers ein Schutzgebiet festgelegt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 04.07.2003, GZ: Wa20-72-1984, erfolgte die Anpassung des Schutzgebietes.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 29.01.2024, GZ: BHUUWA-2019-522677/64-Br, wurde der mitbeteiligten Partei die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage im Bereich I__, H__ und J__ sowie für die Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung, jeweils unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen, erteilt.

Die mitbeteiligte Partei entnimmt für die verfahrensgegenständliche Trink- und Nutzwasserversorgung Grundwasser aus der F__ auf dem Grundstück Nr. aaa, KG ccc G__.

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 29.10.2024, GZ: LVwG-553015/10/BeH, wurde die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, da der Beschwerdeführer mangels rechtzeitiger Einwendungen präkludiert ist.
Über die gegen diese Entscheidung eingebrachte Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist noch keine Entscheidung ergangen.

Das bewilligte Maß der Wasserbenutzung beträgt nunmehr 50 m³/Tag und werden künftig 73 Objekte mit Trink- und Nutzwasser aus der Wasserversorgungsanlage der mitbeteiligten Partei versorgt.

Die mitbeteiligte Partei hat unter Vorlage von Projektunterlagen die wasserrechtliche Bewilligung für die Anpassung des Schutzgebietes beantragt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.09.2025, GZ: BHUUWA-2023,260744/12-Br, wurde der mitbeteiligten Partei im Spruchpunkt I. die wasserrechtliche Bewilligung für die Anpassung des Schutzgebietes mit einer Schutzzone I, II und III mit jeweiligen Ver- und Geboten erteilt.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 23.03.2026, LVwG-553402/8/BZ, wurde die dagegen eingebrachte Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Grundstücke Nr. aaa und eee, je KG G__. Diese Grundstücke befinden sich in dem von der belangten Behörde festgesetzten Schutzgebiet der Schutzzone I, II und III. Das Grundstück Nr. aaa ist Wald und das Grundstück Nr. eee ist, sofern es vom Schutzgebiet betroffen ist, ebenfalls Wald und darüber hinaus landwirtschaftliche Nutzfläche.

Die mitbeteiligte Partei beantragte mit Eingabe vom 13.07.2023 eine Waldfläche im Ausmaß von 1.428 m² zum Zweck der Neufassung/Sanierung der C__ F__ inkl. Zufahrtsweg, Quellsammelschacht, Stiegenabgang und Ablaufsammelschacht zu roden.

Die Waldflächen im Bereich des geplanten Zufahrtsweges sind derzeit ohne Bewuchs, die restlichen Rodungsflächen sind mit Ausnahme der technischen Bauwerke (Stiegenabgang und Sammelschächte) mit einem Fichten-Jungwuchs bestockt.

Die Gemeinde und Katastralgemeinde G__ ist mit 32,85 % unterdurchschnittlich mit Wald ausgestattet (Quelle Waldentwicklungsplan). Die Waldfläche hat im Zeitraum von 2000 bis 2011 um 0,59 % zugenommen. Es liegt eine leicht positive Waldflächendynamik vor.

Der Waldentwicklungsplan (WEP) weist für die gegenständliche Waldfläche die Wertziffer bbb auf, die erhöhte Wohlfahrtswirkung wird mit der Bedeutung des Waldes für den Wasserhaushalt und den Klimaausgleich begründet. Die WEP-Richtline des Bundesministeriums sieht im Bereich von Wasserschutzgebieten eine hohe Wohlfahrtswirkung vor, die Ausweisung im Waldentwicklungsplan entspricht daher lokal nicht den Verhältnissen auf der gegenständlichen Rodungsfläche, sondern wird gutachtlich mit 131 festgestellt.

Im Umkreis von 40 m um die Rodungsfläche grenzen die Waldflächen der Grundstücke Nr. fff, ggg und hhh, KG ccc G__, an. Mit der Rodung gehen keine zusätzlichen Fällungen einher und daher sind keine negativen Auswirkungen auf diese Waldflächen zu erwarten.

Mit Übereinkommen vom 10.08.1984 zwischen der mitbeteiligten Partei und den (damaligen) Grundeigentümern K__ und L__ wurde unter anderem Folgendes vereinbart:

„Die Ehegatten K__ und L__ sind Eigentümer der Liegenschaft EZ. iii der KG. G__ zu deren Gutsbestand neben anderen Grundstücken auch die Grundstücke aaa Wald und eee 1.N. gehören. Die vorgenannten Grundeigentümer stellen die vorgenannten Grundstücke für die Errichtung einer Quellfassung und Wasserleitungsanlage sowie für alle damit verbundenen Tätigkeiten, insbesondere Arbeiten für Errichtung, Instandhaltung und pflegliche Wartung einschließlich jedem dazu erforderlichen Begehen und Befahren ihrer Grundfläche gegen Leistung der nachstehenden Entschädigungen und Einhaltung der genannten näheren Bedingungen ausdrücklich und unwiderruflich auch für ihre ktsnachfolger geltend, auf die Dauer des Bestehens der vertragsgegenständlichen Wasserversorgungsanlage zur Verfügung."

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren sowie den Ausführungen des von der belangten Behörde beigezogenen forstfachlichen Amtssachverständigen, dessen Gutachten sich als schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei darstellt. Der forstfachliche Amtssachverständige führte am 05.08.2025 einen Lokalaugenschein durch.

Im Übrigen wurde den Ausführungen des Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 17 Forstgesetz lautet:
(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmelde-

wesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Die gegenständliche Rodungsfläche im Ausmaß von 1.428 m² ist Wald im Sinne des Forstgesetzes. Ein besonderes, einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist gegeben, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung (2 oder 3), mittlere oder hohe Wohlfahrtsfunktion (2 oder 3) oder hohe Erholungswirkung (3) gemäß Waldentwicklungsplan zukommt. Ob dies im konkreten Fall zutrifft, ist anhand des Gutachtens eines forstfachlichen Sachverständigen zu beurteilen, wobei dem Waldentwicklungsplan eine wesentliche Indizwirkung zukommt.

Der Waldentwicklungsplan weist für die gegenständliche Rodungsfläche die Kennziffer bbb auf. Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des beigezogenen forstfachlichen Amtssachverständigen wurde die Wohlfahrtsfunktion als hoch eingestuft und die Kennziffer mit 131 festgestellt.

Eine Bewilligung kann – trotz Vorliegens eines besonderen Interesses an der Walderhaltung – nach § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 dann erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer besonderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche (Rodungszweck) das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Es bleibt daher zu prüfen, ob die Voraussetzung des § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 - ein die Walderhaltung überwiegendes öffentliches Interesse (Wasserbau) - gegeben ist.

Die Versorgung von 73 Objekten mit Trink- und Nutzwasser aus der Wasserversorgungsanlage der mitbeteiligten Partei begründet das öffentliche Interesse am Wasserbau.

Die für die Trink- und Nutzwasserversorgung erforderlichen wasserbaulichen Maßnahmen wie Neufassung/Sanierung der C__ F__ inkl. Zufahrtsweg, Quellsammelschacht, Stiegenabgang und Ablaufsammelschacht sind nur durch Inanspruchnahme der verfahrensgegenständlichen Waldflächen durchführbar.

Die Versorgung von 73 Objekten mit Trink- und Nutzwasser aus der Wasserversorgungsanlage der mitbeteiligten Partei überwiegt das öffentliche Interesse an der Erhaltung der betroffenen Flächen als Wald.

Wie die belangte Behörde zu Recht ausgeführt hat, berechtigt das zwischen der mitbeteiligten Partei und den (damaligen) Grundeigentümern abgeschlossene Übereinkommen vom 10.08.1984 zur Stellung des verfahrensgegenständlichen Rodungsantrags.

Die Fristen waren angesichts der Dauer des Rechtsmittelverfahrens neu festzusetzen.

Es war somit, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer